



# Merkblatt für Eltern: IV-Anmeldung zur Unterstützung einer erstmaligen beruflichen Ausbildung

Nach Abschluss der Schulzeit absolvieren die meisten Jugendlichen entweder eine Berufsausbildung oder sie besuchen eine Mittelschule. Für die dadurch entstehenden Kosten müssen in der Regel die Eltern selber aufkommen.

Manche Jugendliche sind jedoch durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder Invalidität in ihren Ausbildungsmöglichkeiten eingeschränkt. Eine solche Beeinträchtigung kann eine geistige Einschränkung (z. B. eine Lernbehinderung), ein körperliches Gebrechen (z. B. eine Sehbehinderung) oder eine psychische Erkrankung (z. B. Anorexie) sein. Dann kann es unter Umständen nötig sein, dass die Ausbildung in einer spezialisierten Ausbil-

dungsstätte absolviert wird oder dass zur Absolvierung der Ausbildung besondere Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Die Invalidenversicherung übernimmt in solchen Fällen die Mehrkosten, die aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung für die erstmalige berufliche Ausbildung entstehen.

Als erstmalige berufliche Ausbildung gelten

- die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte
- eine praktische Ausbildung nach INSOS (PrA)
- eine Berufslehre (EFZ oder EBA)
- der Besuch einer Maturitätsschule, einer Fachhochschule oder einer Universität

## Unter welchen Voraussetzungen übernimmt die Invalidenversicherung Leistungen im Zusammenhang mit einer erstmaligen beruflichen Ausbildung?

- Die obligatorische Schulpflicht ist abgeschlossen.
- Die Berufswahl wurde getroffen.
- Aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung entstehen im wesentlichen Umfang Mehrkosten bei der Ausbildung.
- Die Person ist in der Lage, eine Ausbildung mit Erfolg abzuschliessen.
- Die Ausbildung führt zu einer wirtschaftlich verwertbaren Arbeitsleistung.

## Welche Leistungen übernimmt die Invalidenversicherung in Zusammenhang mit einer erstmaligen beruflichen Ausbildung?

Grundsätzlich gilt: Es wird die Differenz zu den üblichen Ausbildungskosten übernommen.

- Schulkosten (z. B. Schule für Hörgeschädigte)
- notwendige Hilfsmittel am Arbeitsplatz (z. B. Vorlesehilfen für Blinde)
- geschützter Ausbildungsrahmen
- Dienstleistungen Dritter (z. B. Gebärdensprachdolmetscher für Gehörlose)
- Job-Coaching am Arbeitsplatz
- Transportkosten (sofern die Benutzung des öffentlichen Verkehrs nicht möglich ist)
- Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung (z. B. wenn eine Rückkehr zum Wohnort nicht zumutbar ist)
- behinderungsbedingter Lohnausfall während der Ausbildung (ab 18 Jahren)

Die Invalidenversicherung kann zusätzlich zu den aufgeführten Leistungen behinderungsbedingte Mehrkosten für Beratungs- und Unterstützungsleistungen übernehmen, die durch Schulen bzw. deren Lehrpersonen erbracht werden (z.B. Unterrichtsvorbereitung, Gestaltung und Aufbereitung von Unterrichtsmaterialien).



---

### Wer hat Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung?

Um Leistungen im Zusammenhang mit einer erstmaligen beruflichen Ausbildung zu beantragen, muss eine gesundheitliche Einschränkung (körperlich, psychisch oder geistig) ausgewiesen werden. Deshalb ist ein aussagekräftiger medizinischer Bericht des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes (KJPD) notwendig.

---

### Wer ist für die Anmeldung bei der Invalidenversicherung zuständig?

Die Verantwortung für die IV-Anmeldung liegt in erster Linie bei den Erziehungsberechtigten. Lehrpersonen und Berufsberatende informieren die Schüler/innen und ihre Eltern und unterstützen sie gegebenenfalls bei der Anmeldung. Die IV-Anmeldung erfolgt wenn möglich Mitte des vorletzten Volksschuljahrs und spätestens vor Ablauf desselben.

---

### Wie erfolgt die Anmeldung bei der Invalidenversicherung?

Informationen und Formulare für die IV-Anmeldung sind abrufbar auf der Website [www.svazurich.ch](http://www.svazurich.ch). Auszufüllen ist das Formular «Anmeldung für Minderjährige und für medizinische Massnahmen vor dem 20. Altersjahr» ([www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) → Merkblätter & Formulare → Formulare → Elektronische Formulare → IV-Anmeldungen → 001.003 - Anmeldung für Minderjährige: Medizinische Massnahmen).

---

Auf dem Anmeldeformular ist für berufliche Massnahmen die Rubrik «Massnahmen für die berufliche Eingliederung» anzukreuzen und Angaben zur medizinischen Diagnose sowie zum behandelnden Kinder- und Jugendarzt/zur behandelnden Kinder- und Jugendärztin resp. zum Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) sind aufzuführen. Vorhandene Berichte sind beizulegen. Bereits erfolgte Abklärungen (z. B. Einzelberatung im biz, Abklärungen durch den Schulpsychologischen Dienst) müssen auf dem Anmeldeformular vermerkt werden und entsprechende Berichte beigelegt werden. Die Erziehungsberechtigten unterschreiben das ausgefüllte Formular und reichen es bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons ein.

Werden bereits IV-Leistungen ausgerichtet (z. B. für medizinisch-therapeutische Massnahmen), muss kein neues Anmeldeformular ausgefüllt werden. Es genügt in diesem Fall, wenn die Erziehungsberechtigten mit einem Brief ein Gesuch für «Massnahmen der beruflichen Eingliederung» an die IV-Stelle des Wohnsitzkantons stellen. Wichtig sind auch hier die Angaben zur medizinischen Diagnose, zu aktuellen behandelnden Ärztinnen/Ärzten beziehungsweise zu bereits erfolgten Abklärungen.

Wenn Drittpersonen (z. B. Lehrpersonen, Berufsberatende) Auskunft von der IV-Stelle erhalten sollen, so ist die vorgängige Schweigepflichtentbindung mittels der durch die Erziehungsberechtigten unterzeichneten Vollmacht ([www.svazurich.ch](http://www.svazurich.ch)) notwendig.

Nach Einreichen des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars wird der/die Jugendliche zu einem Gespräch eingeladen. Gleichzeitig wird die Anspruchsberechtigung durch die Invalidenversicherung geprüft.